

Beitragsordnung:

§ 1. Jedes Mitglied verpflichtet sich einen Beitrag zu zahlen.

§ 2. Der Beitrag ist auch dann für ein volles Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt. Bei Tod des Mitglieds wird der Beitrag bei monatlicher oder vierteljährlicher Zahlung nicht eingezogen bzw. zurückerstattet.

§ 3. Die Beiträge werden grundsätzlich, von den Mitglieder*innen, per Dauerauftrag gezahlt.

§ 4. Folgende Beiträge werden erhoben:

Mitglieder*in:

2,50 € monatlich, 7,50 € vierteljährlich, 15 € halbjährlich, 30 € jährlich

Familie/Partner*in: € 50,--

4,20 € monatlich, 12,50 € vierteljährlich, 25 € halbjährlich, 50 € jährlich

Rentner*in, Student*in, Schüler*in, Auszubildende, Arbeitslose:

1,25 € monatlich, 3,75 € vierteljährlich, 7,50 € halbjährlich, 15 € jährlich

Vereine, Firmen

10 € monatlich, 30 € vierteljährlich, 60 € halbjährlich, 120 € jährlich

§ 5. Diese Beitragsordnung kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung den wirtschaftlichen Bedingungen des Vereins angepasst werden.

§ 6. Die genannten Beiträge sind Mindestbeiträge. Darüber hinaus steht es jedem Mitglied frei, dem Verein Spenden zuzuführen.

§ 7. Nach Eingang der Zahlung werden für Beiträge und Spenden auf Antrag Bescheinigungen ausgestellt, die nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften abzugsfähig sind. Die Bescheinigungen sind beim Schatzmeister zu beantragen.